

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 16. Dezember 2020)*¹

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat III am 17. April 2012 nach Einholung des Benehmens des Senates am 27. März 2012 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Masterabschluss	2
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	3
2. Aufbau des Studiums	4
§ 5 Modularisierter Aufbau	4
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums	4
3. Prüfungen	4
§ 7 Modul-, Modulteilprüfungen	4
§ 8 Arten der Prüfung	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfer, Prüfungskommission	6
§ 11 Prüfungsvorleistungen	6
§ 12 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine	7
§ 13 Freiversuch	7
§ 14 Zulassung zur Prüfung	8
§ 15 Öffentlichkeit der Prüfung	8
§ 16 Bewertung der Prüfung	8
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 18 Prüfungsniederschrift	10

§ 19	Nichtbestehen, Wiederholung	10
§ 20	Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich	11
§ 21	Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe	11
§ 22	Masterarbeit	12
§ 23	Einsicht in Prüfungsakten	13
§ 24	Andere modulabschließende Entscheidungen	13
4.	Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement	13
§ 25	Zeugnis	13
§ 26	Masterurkunde	14
§ 27	Diploma Supplement, Transcript of Records	14
5.	Schlussbestimmungen	14
§ 28	Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 29	In-Kraft-Treten	15

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2 Masterabschluss

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis, dass der Student die in der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft niedergelegten Studienziele erreicht hat. Hierzu hat der Student die erforderlichen Module gemäß § 5 erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl Credit Points, d.h. ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) zu erreichen.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik und Theater Leipzig verleiht dem Kandidaten nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule absolviert wurden, werden anerkannt, wenn zwischen dem absolvierten Studienabschnitt und dem Studienabschnitt an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, für den die Anerkennung begehrt wird, kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule werden anerkannt, wenn zwischen der anzuerkennenden und der geforderten Qualifikationen kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
- (4) Die Studenten haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden zwischenstaatliche Abkommen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet und ggf. Bewertungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen einbezogen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständigem Vorliegen der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen.
- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen ist spätestens bis zum 31.10. bei Studienbeginn (Zulassung) im Wintersemester bzw. bis zum 30.4. bei Studienbeginn (Zulassung) im Sommersemester zu stellen. Eine Anerkennung von Studienleistungen nach Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie von Prüfungsleistungen nach Zulassung zur entsprechenden Prüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten werden je anerkanntem Semester 30 CP angerechnet. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen wird die Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei der vergleichbaren Leistung an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig erreicht worden wäre.
- (7) Bei Anerkennung von Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (8) Soweit Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstige Qualifikationen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.

2. Aufbau des Studiums

§ 5 Modularisierter Aufbau

Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die für den Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind in der als Anlage zur Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft erlassenen Modulordnung (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen.

§ 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Für die Vergabe des Masterabschlusses müssen insgesamt 120 CP nach den Vorgaben der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft erworben werden. Je Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (3) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (4) Die für den Masterabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen müssen im Studium innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht worden sein. Andernfalls gelten sie als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist danach nur binnen drei Semestern möglich. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht erbrachte Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

3. Prüfungen

§ 7 Modul-, Modulteilprüfungen

- (1) Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Mit der Modulprüfung weisen die Studenten das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP.
- (3) Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

§ 8 Arten der Prüfung

Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen sind jeweils in der Modulordnung festgelegt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für alle der Fakultät zugeordneten Modul- und Modulteilprüfungen zuständig ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, einem weiteren Professor, einem weiteren Hochschullehrer, dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Prüfungsorganisation in der Fakultät sowie im Einzelfall über
 1. die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5) nach § 17 und § 22 Absatz 6,
 2. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs in den Fällen des § 20,
 3. die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen und
 4. die Ungültigkeit der Prüfung gemäß § 28.

Er wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat einmal jährlich im Oktober über den Ablauf, besondere Vorkommnisse und Ergebnisse der Prüfungen. Er macht Vorschläge zur Modifizierung des Verfahrens und leistet damit seinen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dessen Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für deren ordnungsgemäße Protokollierung. Er entscheidet vorbehaltlich des § 10 Absatz 3 über alle Angelegenheiten der laufenden Prüfungsverwaltung, insbesondere

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4,
2. die Zulassung zur Prüfung nach § 14,
3. die Anforderung eines ärztlichen/amtsärztlichen Attests nach § 17 Absatz 3,
4. Anträge auf Mutterschutz und Elternzeit nach § 20,
5. die Verlängerung der Abgabefrist nach § 22 Absatz 4,
6. die Genehmigung nach § 22 Absatz 5 Satz 3 und
7. Anträge auf Einsicht in Prüfungsakten nach § 23.

§ 10

Prüfer, Prüfungskommission

- (1) Es dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfachs besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer den Masterabschluss Musikwissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und nicht an der Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern (Prüfungskommission) zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen werden vom Institut für Musikwissenschaft vorgeschlagen und vom Studiendekan bestätigt. Dieser bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.
- (5) Prüfer und Prüfungskommissionen werden per Aushang öffentlich gemacht.

§ 11

Prüfungsvorleistungen

- (1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen können Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Mit einem Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt.
- (2) Art und Umfang des Leistungsnachweises werden in der jeweiligen Modulbeschreibung der Modulordnung spezifiziert. Darin ist ebenfalls bestimmt, ob die Leistung analog § 16 benotet oder mit „bestanden/ nicht bestanden“ bewertet

wird. Die Anforderungen und Bedingungen für die Vergabe des Leistungsnachweises werden im Einzelnen von der verantwortlichen Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

- (3) Die verantwortliche Lehrkraft führt die festgelegten Leistungsnachweise und die Leistungsbewertung durch. Eine schriftliche Bestätigung hierüber wird dem Studenten rechtzeitig vor dem damit im Zusammenhang stehenden Prüfungstermin, spätestens zum Einschreibetermin des nächsten Semesters ausgehändigt.

§ 12

Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Mit der Anmeldung für ein Modul gemäß § 5 Absatz 2 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft sind die Studenten automatisch für alle während des Moduls gemäß Modulordnung zu absolvierenden Prüfungen angemeldet. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzung des § 14 Absatz 1 Nummer 4 haben die Studenten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum im Prüfungsamt vorzulegen.
- (2) Ist der Student für eine Prüfung nicht gemäß Absatz 1 automatisch angemeldet, muss die Anmeldung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum schriftlich eingegangen sein. Sie muss den vollständigen Namen des Studenten, den Studiengang und die Bezeichnung der beabsichtigten Prüfung enthalten. Beizufügen sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (3) Prüfungen finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Sie können auch bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann. Die Prüfungszeiträume werden im jeweiligen Studienjahresablaufplan angegeben.

§ 13

Freiversuch

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen können auf Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss vor dem gemäß Studienablaufplan vorgesehenen Semester bzw. bei Wahlmodulen vor dem ersten in der Modulbeschreibung jeweils als empfohlen ausgewiesenen Semester abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie auf Antrag des Studenten ganz oder teilweise zur Notenverbesserung einmal zum regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Für selbständig bewertete Teilprüfungsleistungen wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 1 Satz 3 bei einer Wiederholungsprüfung die jeweils bessere Note zugrunde gelegt.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer
1. im konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft immatrikuliert ist,
 2. für das der Prüfung zugrundeliegende Modul angemeldet ist,
 3. sich gemäß § 12 Absatz 2 fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat oder eine Fristversäumnis nachweislich nicht zur vertreten hat und
 4. gegebenenfalls gemäß § 11 zu erbringende Prüfungsvorleistungen nachgewiesen hat.
- (2) Die individuellen Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Der Zeitraum des Aushangs ist aktenkundig zu machen.

§ 15 Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen sind, soweit nicht in der Modulordnung abweichend geregelt, nicht-öffentlich, es sei denn der Kandidat wünscht die Teilnahme von Zuhörern und deren Teilnahme beeinträchtigt nicht den Zweck der Prüfung.
- (2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 16 Bewertung der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| sehr gut (1) | = | eine hervorragende Leistung |
| gut (2) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| nicht ausreichend (5) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (3) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende, dass die Bewertung mehrheitlich ermittelt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit nicht in der Modulordnung etwas anderes geregelt ist. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.
- (7) Abweichend von Absatz 1 können Modulprüfungen auch ohne Benotung mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden, wenn dies in der Modulordnung entsprechend geregelt ist.
- (8) Die Gesamtnote des Masterabschlusses (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten gemäß Absatz 5. Dabei werden die Modulnoten einfach gewichtet, soweit nicht in der Modulordnung etwas anderes geregelt ist.
- (9) Das Masterprädikat entspricht der Masternote. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt. Es wird auf der Masterurkunde und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Im Übrigen gilt für das Masterprädikat Absatz 6 entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Studenten können sich bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Sachbearbeiter für das Prüfungswesen unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Prüfungskommission ihre Arbeit bereits aufgenommen hat, erfolgt die Anzeige dort und wird in das Prüfungsprotokoll aufgenommen. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 18 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüfer/Beisitzer.

§ 19 Nichtbestehen, Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studenten zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann außer in den Fällen des § 13 nicht wiederholt werden.
- (3) Zur ersten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Student spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches antreten. Die zweite Wiederholung ist vom Studenten zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu absolvieren. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (4) Ist die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.

- (5) Ist die Prüfung eines Wahlmoduls endgültig nicht bestanden, kann dieses Wahlmodul nicht auf die Studienleistungen des Studenten angerechnet werden. Studenten haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereichs durch andere für diesen Studiengang anerkannte Wahlmodule zu erwerben.
- (6) Hat der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Erteilung dieser Bescheinigung gilt § 25 Absatz 3 entsprechend.

§ 20

Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studenten in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Prüfungsamt der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Studenten, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 21

Prüfungsentscheidungen, Rechtsbehelfe

- (1) Dem Studenten wird über
 - 1. eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen des § 17 und des § 22 Absatz 6,
 - 2. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - 3. die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs und
 - 4. die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit (§ 22 Absatz 4)durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Soll eine für den Studenten belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.

- (3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Im Widerspruchsverfahren sind §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student zur vertieften Auseinandersetzung mit einer musikwissenschaftlichen Forschungsfrage und zur wissenschaftlichen Darstellung der Ergebnisse innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist. Die Masterarbeit ist Pflichtbestandteil des Masterabschlusses.
- (2) Der Student kann einen Vorschlag für ein Thema der Masterarbeit und Vorschläge für die Gutachter bis drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beim Prüfungsamt einreichen und meldet sich damit für dieses Modul an. Zu diesem Zeitpunkt sollen Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit mit den Gutachtern im Hinblick auf die Bearbeitungszeit und den Workload des Moduls gemäß Modulordnung konkretisiert sein. Entspricht das Thema den Vorgaben des Absatz 1, wird es innerhalb von vier Wochen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden.
- (3) Mit der Bestätigung des Themas werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwei Gutachter benannt. Für die Gutachter gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate ab Bestätigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit soll die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden. Der Grund der Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Der Antrag auf eine Nachfrist ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Die Abgabe der schriftlichen Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsamt und wird aktenkundig gemacht.
- (5) Drei gebundene Exemplare der Masterarbeit sind einzureichen. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Dem Kandidaten kann auf schriftlichen Antrag gestattet werden, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Die Masterarbeit muss eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Studenten enthalten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird von beiden Gutachtern entsprechend § 16 und § 17 selbständig bewertet. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht

überschreiten. Andernfalls kann der Prüfungsausschuss andere Gutachter bestellen. Die Noten werden dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Wurde das Thema bereits im ersten Versuch gewechselt, ist der Wechsel des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiengangs zu stellen.

§ 24

Andere modulabschließende Entscheidungen

- (1) In Modulen, für die gemäß Modulordnung keine Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der CP Testate zu erbringen.
- (2) Soweit gemäß Modulordnung Prüfungsvorleistungen gemäß § 11 gefordert sind, müssen diese bei Erteilung des Testats erbracht worden sein.
- (3) Auf Testate finden §§ 17, 19, 20, 21 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Erteilung des Testats erfolgt als Abschluss des Moduls durch den Modulverantwortlichen unter Angabe der Nummer und Bezeichnung des Moduls, der erreichten CP und der Unterschrift im Studienbuch.

4. Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 25

Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Masterabschluss erhält der Student ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Masternote mit dem Masterprädikat, das Thema der Masterarbeit und die in der Modulordnung ausgewiesenen Noten aufgenommen. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch gemäß § 16 angegeben. Soweit ein Student alle drei Profilmodule (MW 206, 207 und 208) eines Profils abgeschlossen hat, wird das Profil als Spezialisierung im Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Studiendekan des Instituts für Musikwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es

trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird nur gegen Vorlage einer Entlassungsbescheinigung der Hochschulbibliothek ausgehändigt.

§ 26 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Masterabschluss erhält der Absolvent die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27 Diploma Supplement, Transcript of Records

Jedem Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement und das Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.

5. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 25) bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Soweit hiernach der Mastergrad zu Unrecht erteilt wurde, kann er aberkannt werden.
- (4) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (5) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Masterurkunden und sonstige ausgestellte Bescheinigungen sind einzuziehen, und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 am 1. September 2012 in Kraft.

Die am 25. April 2012 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 27. April 2012

Der Rektor*¹

*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 27. April 2012 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 4. Oktober 2012
2.	2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 16. Dezember 2020